

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung einer Spezifikation und eines Auswertungs- und Berichtskonzeptes gemäß der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)**

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

### **I. Auftragsgegenstand**

Das IQTIG wird gemäß der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) wie folgt beauftragt:

1. Erstellung der Erstfassung und sämtlicher im Zuge von Änderungen der QSFFx-RL erforderlichen Änderungen der Spezifikation gemäß § 8 Absatz 6 zur technischen Umsetzung der erforderlichen bundeseinheitlichen Datenerhebung für das Nachweisverfahren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 QSFFx-RL, inklusive der Meldung bei Nicht- und Wiedererfüllung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Satz 4 QSFFx-RL im Zusammenhang mit der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL.

Von der Erstellung der Spezifikation umfasst ist auch die EDV-technische Aufbereitung der Dokumentation und der Datenübermittlung, die Prozesse zum Datenfehlermanagement sowie die Entwicklung der EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung und eines Datenprüfprogramm insbesondere zur Überprüfung von Vollständigkeit und Plausibilität gemäß § 8 Absatz 3 QSFFx-RL.

Die Spezifikation ermöglicht Krankenhäuser die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Satz 4 QSFFx-RL übermittelten Daten für die Strukturabfrage nach § 8 QSFFx-RL vorzuhalten.

Die Spezifikation umfasst zum Zwecke der Evaluation gemäß § 9 Absatz 1 QSFFx-RL auch die freiwillige Information über die Gründe für die Nichterfüllung von Mindestanforderungen gemäß § 8 Absatz 2 QSFFx-RL.

Die Spezifikation ermöglicht es Krankenhäusern das Formular zur Erklärung über die Richtigkeit der Angaben nach Anlage 4 QSFFx-RL gemäß § 8 Absatz 4 QSFFx-RL zusammen mit den Strukturabfragedaten an das IQTIG als zuständige Datenannahmestelle zu übermitteln.

Die Spezifikation ist nach Abnahme in der jeweils aktuellen Fassung von dem Institut nach § 137a SGB V auf dessen Internetseite unter [www.iqtig.org](http://www.iqtig.org) zu veröffentlichen.

*[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie C]*

2. Entwicklung eines Auswertungs- und Berichtskonzeptes zur Erstellung der Jahresberichte gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 QSFFx-RL. Dies schließt die Aufbereitung der Daten gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 QSFFx-RL zum Zwecke der Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht nach § 136b Absatz 1 Nr. 3 SGB V ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Details zum Datenformat, -inhalt und den Liefermodalitäten die Qb-R regelt. Die konkrete Umsetzung des vom IQTIG zu erstellenden Auswertungs- und Berichtskonzeptes erfolgt durch das IQTIG nach Abnahme durch den G-BA.
3. Aufbau des Regelbetriebs.

*[zu 2. und 3.: Auftragsstyp entsprechend Produktkategorie B3]*

## **II. Hintergrund der Beauftragung**

Hintergrund der Beauftragung ist die Einbeziehung des IQTIG in die Umsetzung der Vorgaben der QSFFx-RL, die ein stichtagsbezogenes Nachweisverfahren, eine jährliche Strukturabfrage sowie eine standortbezogene Veröffentlichung über die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie vorsieht.

## **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **IV. Abgabetermine**

1. Der Bericht zur Spezifikation nach Ziffer I. 1. ist bis zum 15. Februar 2021 vorzulegen.
2. Das Auswertungs- und Berichtskonzept nach Ziffer I. 2. ist bis zum 31. Mai 2021 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken